OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800464/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 4. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Ing. A P, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Dezember 2021, GZ: BHGR/921080022552/21, wegen Übertretungen nach dem Güterbeförderungsgesetz - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Dezember 2021, GZ: BHGR/921080022552/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.453 Euro, EFS von zwei Tagen und 19 Stunden (Faktum 1) und 365 Euro, EFS von 16 Stunden (Faktum 2), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 iVm § 9 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Z 1 iZm § 23 Abs. 1 und 4 2. Satz GütbefG (Faktum 1) sowie § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iZm § 23 Abs. 1 und 4 1. Satz GütbefG (Faktum 2), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.

Datum/Zeit:	28.08.2021, 08:21 Uhr
Ort:	K/I, A8 Str.km 24,9, VKP-Kematen, Graz
Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: X (A)
	Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Der/die Verantwortliche der Firma P Gesellschaft m.b.H. in H, diese ist Mieterin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes eingehalten wurden.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L J S gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das gegenständliche KFZ zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet wurde, obwohl außer österreichischen Güterbeförderungsunternehmern die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland nur Unternehmern gestattet ist, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:
Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) 1072/2009, oder einer Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973, oder einer Bewilligung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich, oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.
Das KFZ war auf der Fahrt von B, B nach L, Österreich und hatte Folgendes geladen: Getränke
Der Lenker hat keine Gemeinschaftslizenz mitgeführt.

2.

Datum/Zeit:	28.08.2021, 08:21 Uhr
Ort:	K/I, A8 Str.km 24,9, VKP-Kematen, Graz
Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: X (A)
	Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Der/die Verantwortliche des Beförderungsunternehmens P Gesellschaft m.b.H. in H, dieses ist Mieterin des angeführten Fahrzeuges, hat nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes eingehalten wurden.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L J S gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass keine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister im Kraftfahrzeug mitgeführt wurde, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird.
Das KFZ war auf der Fahrt von B, B nach L, Österreich und hatte Folgendes geladen: Getränke“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin Nachstehendes ausgeführt:

„[…]
Gegen oben angeführtes Straferkenntnis erhebe ich zeitgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Die mir zur last gelegte Verwaltungsübertretung habe ich nicht begangen. Die Fa, P bei welcher ist Geschäftsführer bin hat den gegenständlichen Transport nicht durchgeführt, habe weder einen Transportauftrag übernommen noch einen CMR Frachtbrief ausgestellt, auch ist mir kein Auftraggeber bekannt noch haben wir einen solchen Transport abgerechnet.
Wenn wir einen solchen Transport durchgeführt hätten dann mit Sicherheit mit allen erforderlichen Papieren (wie bereits bekannt sind wir im Besitz von 45 Fernverkehrs-konzessionen), es wäre also ein Leichtes gewesen einem Fahrer die Originalpapiere mit-zugeben.
Als mich der Bearbeiter telefonisch erreichte war ich nicht im Büro, konnte nur bestätigen dass zu diesem Transport k e i n Mietvertrag schriftlich vorliegt.
Soweit mir erinnerlich haben wir seinerzeit mit dem mir persönlich bekannten Geschäfts-führer und Firmeninhaber der Fa. A, Herrn M P lediglich in eventualo darüber gesprochen fallweise Fahrzeuge anzumieten. Hintergrund war, dass zum damaligen Zeitpunkt eine verstärkte Transportanfrage nach Muldenkippertransporten von Ungarn nach Österreich vorlag, wir jedoch die Nachfrage mit unseren Fahrzeugen allein nicht befriedigen konnten. Da sowohl wir als auch A für den gleichen Auftraggeber unterwegs waren war geplant, dass wir mit angemieteten Sattelzugmaschinen in Ungarn den Transport übernehmen. Da sowohl die Anzahl der Fahrzeuge noch das tatsächliche Vorhandensein mietbarer Sattelzugmaschinen nicht vorhersehbar war habe ich jediglich einen Mietvertrag ohne angeführtem Kennzeichen (da ja noch nicht bekannt), Herrn P überlassen. Tatsächlich ist kein einziger Transport so zustande gekommen.
Mit Sicherheit waren wir nicht Frachtführer im angezeigten Fall B nach L. Auch wäre die Doppelbesteuerung für das Nichtmitführen von Bescheinigungen mit dem gleichen Inhalt

nämlich einerseits die Gemeinschaftslizenz (nichts anderes als eine International gültige Bestätigung, dass die Firma Inhaber einer Gewerbeberechtigung ist und die Bestätigung für das Inland zweimal den gleichen Tatbestand treffen würde was meiner Meinung nach nicht legitim wäre.
Auch die Höhe der Strafe steht in keinem Verhältnis zu einem eventuellen Verschulden was ich jedoch vehement abstreite, ich bin kurz vor der Pensionierung und bin in Altersteilzeit. Ich bitte um eine öffentliche Verhandlung sollten sie das Strafverfahren fortsetzen."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss zur Auslegung des im Sinne des § 27 Abs. 1 VStG maßgebenden Begriffes des „Ortes der Begehung" die Bestimmung des § 2 Abs. 2 VStG herangezogen werden. Daraus ergibt sich, dass eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen ist, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs. 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm.1 mit Judikaturnachweisen). Bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit der einschreitenden Strafbehörden nach dem Verwaltungsstrafgesetz kommt es bei der Suche nach dem Tatort grundsätzlich auf den Sitz des Unternehmens an, für welches der zur Vertretung nach außen Befugte gemäß § 9 VStG gehandelt hat (vgl. VwGH vom 18.6.1990, Zl. 90/19/0107), oder hätte handeln sollen. Der VwGH erkennt in ständiger Rechtsprechung unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 VStG dahingehend, dass der Tatort dort liegt, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen. Für die Frage der Tatortbestimmung spielt es keine Rolle, ob ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ, ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG oder ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zur Verantwortung gezogen wird.

5.2. Aus dem gesamten Verwaltungsstrafverfahren (Aufforderung zur Rechtfertigung und Straferkenntnis) sowie aus dem GISA-Auszug ergibt sich der Firmensitz der P Gesellschaft m.b.H. mit H. Hier ist somit der Sitz des Unternehmens bzw. der Unternehmensleitung. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher dieser Unternehmenssitz als Tatort ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde. Dies ist bei einem Unternehmenssitz in H die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung. Die das angefochtene Straferkenntnis erlassende Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen war daher zur Erlassung des Straferkenntnisses unzuständig. Da die Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens aufzugreifen ist (§ 27 VwGVG), war spruchgemäß das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Angemerkt wird, dass das Strafverfahren – nach Weiterleitung – bei der zuständigen Behörde fortgesetzt werden kann.

Zu II.:
Weil die Beschwerde Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zum Verfahren vom dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzusetzen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt